

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. II. Nr. 32. 12. Juli 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Maria Kessler, von Galgenen,
betreffend Verweigerung von Legitimationspapieren.

(Vom 15. April 1873.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen der Maria Kessler, von Galgenen, Kts. Schwyz,
betreffend Verweigerung von Legitimationspapieren;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Die Gemeinde Galgenen weigerte sich, der Rekurrentin,
welche sich in Genf aufhält, einen Heimatschein auszustellen, und
die Regierung des Kantons Schwyz erklärte mit Beschluß vom
11/21. Januar 1873 diese Weigerung für begründet, weil Maria
Kessler in Folge eines Paternitätsurtheiles der Gemeinde Fr. 50
Geldstrafe, sowie dem Bezirke March einen kleinen Betrag für die
Prozesskosten schulde, und gemäß § 7, Ziff. 3 der Verordnung des
Kantons Schwyz vom 5. August 1864 die Ausweisschriften einer
Person verweigert werden können, wenn ihre Gläubiger Einsprache
machen und Gefahr obwalte, daß sonst die wirksame Verfolgung
der Ansprache unmöglich oder sehr erschwert würde.

II. Mit Eingabe vom 15. Februar 1873 rekurrierte Maria
Kessler an den Bundesrath, indem sie geltend machte, daß in dieser
Verweigerung der Schriften aus bloß fiskalischen Gründen eine nach

Art. 41 der Bundesverfassung unzulässige Beschränkung des persönlichen Verkehres liege.

Die Gemeinde Galgenen entgegnete mit Schreiben vom 27. Februar 1873, daß es sich darum handle, die Geldstrafe, resp. die gegen die Rekurrentin eventuell ausgesprochene Gefängnisstrafe von 6 Tagen zur Vollziehung zu bringen. Die zu diesem Zwecke getroffene Verfügung sei nach der kantonalen Gesetzgebung gerechtfertigt und sei nicht im Widerspruch mit Art. 41 der Bundesverfassung.

Die Regierung des Kantons Schwyz ihrerseits bemerkte mit Schreiben vom 28. März 1873, daß sie glaube, an ihrem Beschluß vom 11/21. Januar 1873 festhalten zu sollen.

In Erwägung:

1) Der Rekurs der Maria Keßler müßte allerdings als begründet erklärt werden, wenn und soweit es sich um Bezahlung von Prozeßkosten handeln würde, da diese ganz in die Kategorie der gewöhnlichen persönlichen Ansprachen (Art 50 der Bundesverfassung) fallen müßte, für welche ein Arrest auf Ausweispapiere nicht gelegt werden darf;

2) dagegen stellt sich der Rekurs als unbegründet dar, soweit es sich um Vollstreckung eines polizeilichen Strafurtheils handelt, gleichviel, ob die Strafe in Buße oder Gefängniß bestehe. Jeder Kanton ist nämlich berechtigt, bei Verbrechen und Vergehen das Arrestverfahren anzuwenden und festzuhalten, bis der Kontravenient die ihm von der kompetenten Behörde auferlegte Strafe erstanden hat;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Schwyz, sowie der Rekurrentin, Maria Keßler, Dienstmagd in Genf, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 15. April 1873.

Namens des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesrathsbeschluss

in

Rekurssache des Herrn Augustin Dubey in Gletterens,
Kts. Freiburg, betreffend Gerichtsstand in Ehesachen.

(Vom 6. Juni 1873.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Augustin Dubey in Gletterens, Kts. Freiburg, betreffend Gerichtsstand in Ehesachen ;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

I. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 3. März 1873 erhob
Hr. Advokat Stöcklin in Freiburg, im Namen des Herrn Augustin
Dubey, Beschwerde gegen ein Urtheil des bischöflichen Gerichtshofes der Diözese Lausanne vom 14. Februar 1873, womit der
Leztere in contumaciam von seiner Ehefrau Marie geb. Dubey auf
unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden worden war.

Zur Unterstützung dieser Beschwerde machte Hr. Stöcklin
geltend :

Der bischöfliche Gerichtshof mache sich einer Verfassungsverletzung schuldig, indem er sich die Gerichtsbarkeit in Ehesachen beilege. Der Rekurrent anerkenne zwar, daß ein Kanton berechtigt wäre, diese Gerichtsbarkeit dem geistlichen Forum zu überlassen, allein dieses sei im Kanton Freiburg nicht geschehen. In Art. 59 der Verfassung sei vielmehr bestimmt, daß die Rechtspflege durch

Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses der Maria Kessler, von Galgenen, betreffend Verweigerung von Legitimationspapieren. (Vom 15. April 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1873
Date	
Data	
Seite	1003-1005
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 728

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.